

Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung der Kultur

(Kulturförderrichtlinie – KFRL)

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 In Anerkennung der Bedeutung der Kultur in ihrer identitätsstiftenden, allgemeinbildenden, vernetzenden, kreativitätsfördernden und sozialen Funktion fördert der Landkreis Oberhavel kulturelle Angebote nach Maßgabe dieser Richtlinie, auf der Grundlage von Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg und der §§ 2, 124 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).
- 1.2 Der Landkreis Oberhavel beabsichtigt, Verantwortung für die Pflege und Entwicklung von Kunst und Kultur zu tragen und sich an der Sicherung der Rahmenbedingungen für ein freiheitliches und allen zugängliches kulturelles Leben zu beteiligen. Der Landkreis Oberhavel fördert kulturelle Angebote, die eine regionale und überregionale Ausstrahlung haben.
- 1.3 Die Ausfüllung dieses Rahmens obliegt dabei nicht originär dem Landkreis Oberhavel, sie erfolgt vielmehr durch die Künstlerinnen und Künstler, gemeinnützige Institutionen, Kultureinrichtungen sowie durch die Städte und Gemeinden. Sie sind die vorrangigen Träger des kulturellen Lebens und haben die Aufgabe, die Kultur im Rahmen einer an den Bedarfen der Bürgerinnen und Bürger orientierten Daseinsfürsorge angemessen zu berücksichtigen.
- 1.4 Der Landkreis Oberhavel nimmt mit dieser Richtlinie eine freiwillige Aufgabe wahr und gewährt nach den Maßgaben des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), den entsprechenden Verwaltungsvorschriften sowie im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für kulturelle Angebote.
- 1.5 Auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Der Landkreis Oberhavel entscheidet vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen. Aus der Förderung lässt sich kein Anspruch auf dauerhafte finanzielle Zuwendungen ableiten.

2. Gegenstand sowie Ziele der Förderung

2.1 Zur Förderung der Kultur gewährt der Landkreis Oberhavel Zuwendungen für folgende Förderbereiche nach den in der Anlage zu dieser Richtlinie beschriebenen Vorgaben und Voraussetzungen:

- A** Kulturelle Projekte
- B** Ausstellungen und Präsentationen.

2.2 Ziel der Förderung ist es, das kulturelle Leben im Landkreis Oberhavel durch Veranstaltungen und Aktivitäten in folgenden Sparten zu erhalten, zu bereichern und weiterzuentwickeln:

- Bildende Kunst,
- Video/Film/Medien,
- Theater/Tanz,
- Musik/Gesang/Chor,
- Literatur,
- Heimatpflege und
- Soziokultur.

2.2.1 Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.

2.3 Von einer Förderung ausgenommen sind:

- wiederkehrende Angebote,
- gewinnorientierte, kommerziell realisierbare und zur Eigenvermarktung dienende Vorhaben,
- Angebote mit ortstraditioneller, zum Beispiel Dorf- und Stadtfeste, Jubiläen, schul- oder vereinsinterner Bedeutung mit vorwiegend geselligem Charakter,
- Veranstaltungen von Parteien und politischen Gruppierungen,
- Angebote und Rahmenprogramme sowie Beiträge zu Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur sind,
- institutionelle Förderung, investive Maßnahmen und Miet- und Betriebskosten sowie Personal- und Honorarkosten für Mitarbeitende der Zuwendungsempfängenden.

3. Zuwendungsempfängende

3.1 Zuwendungsempfängende sind:

- natürliche Personen oder Personengruppen,
- öffentlich-rechtliche Körperschaften und
- juristische Personen, die gemeinnützig sind.

3.2 Zuwendungsempfängende müssen ihren Sitz beziehungsweise Wohnort im Landkreis Oberhavel haben.

4. Zweckbindung

- 4.1 Die Zuwendungen sind nur für die im Zuwendungsbescheid benannten kulturellen Angebote unter Berücksichtigung des eingereichten Kosten- und Finanzplanes einzusetzen. Für andere Zwecke dürfen die Mittel nicht verwendet werden.
- 4.2 Zu fördernde Angebote dürfen vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Anträge auf Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns sind zulässig, ohne dass sich ein Rechtsanspruch auf Förderung daraus herleiten lässt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sind in der Anlage zu dieser Richtlinie geregelt.
- 5.2 Angebote, die bereits aus anderen Haushaltsmitteln des Landkreises Oberhavel gefördert werden, werden nicht zusätzlich berücksichtigt.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

- 6.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind schriftlich oder im Onlineantragsverfahren zu stellen. Für die Antragstellung sind jeweils die auf dem Formularserver des Landkreises Oberhavel veröffentlichten Formulare zu verwenden (<https://www.oberhavel.de/Freizeit-und-Tourismus/Kultur-und-Sport/Kulturförderung/>). Zusätzliche Bestimmungen sowie Nachweise zum Antrag und die Antragsfristen sind in der Anlage zum jeweiligen Förderbereich vorgegeben.
- 6.1.2 Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- 6.1.3 Nach Prüfung der Anträge bestätigt der Landkreis Oberhavel den Eingang und fordert gegebenenfalls weitere geeignete Nachweise oder ergänzende Projektbeschreibungen bzw. -darstellungen an. Diese sind binnen zwei Wochen ab Zugang der Anforderung zu erbringen. Wird diese Frist versäumt, gilt der Antrag als verspätet und findet keine Berücksichtigung.

6.2. Bewilligungsverfahren

Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, wird über den Antrag entschieden. Sind die Zuwendungsvoraussetzungen für eine Förderung erfüllt, erlässt der Landkreis Oberhavel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuwendungsbescheid.

6.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt frühestens nach Eingang einer Rechtsmittelverzichtserklärung des Zuwendungsempfängenden in der Regel aber nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides (Ablauf der Widerspruchsfrist).

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

- 6.4.1 Für bewilligte Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger deren zweckgemäße Verwendung nachzuweisen. Die Fristen sind in der Anlage zum jeweiligen Förderbereich vorgegeben.
- 6.4.2 Für das Verwendungsnachweisverfahren sind jeweils die auf dem Formularserver des Landkreises Oberhavel veröffentlichten Formulare zu verwenden (<https://www.oberhavel.de/Freizeit-und-Tourismus/Kultur-und-Sport/Kulturförderung/>).
- 6.4.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem Nachweis über getätigte Zahlungen (Ausgaben) und vereinnahmte Beträge (Einnahmen) sowie einer Belegliste. Einzelnachweise (z. B. Rechnungen oder Verträge) sind nur nach Aufforderung vorzulegen.
- 6.4.4 In dem Sachbericht ist über die Durchführung des geförderten Angebotes und gegebenenfalls erzielte Ergebnisse zu informieren. Die Anzahl der Teilnehmenden, Besuchenden oder profitierender Bürgerinnen und Bürger soll nach Möglichkeit angegeben werden.
- 6.4.5 Bei den Gesamtkosten des kulturellen Angebotes ist die konkrete Verwendung der Zuwendung darzustellen. Die Anteile von Fremd- und Eigenmitteln sind auszuweisen. In der Belegliste müssen alle mit Datum erfasst sein.
- 6.4.6 Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Belegen übereinstimmen.
- 6.4.7 Der Landkreis Oberhavel ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Prüfung anzufordern.

6.5 Widerruf, Erstattung

- 6.5.1 Die Bewilligung kann nach den §§ 48, 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg widerrufen und die Erstattung der Zuwendung verlangt werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Zuwendung nicht in Übereinstimmung mit dem Zweck der Zuwendung verwendet oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt wurden.
- 6.5.2 Der Bescheid kann ferner ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den Zuwendungsempfänger nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nach Punkt 6.6 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder die Voraussetzungen, die für die Zuwendung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.
- 6.5.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG und § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.
- 6.5.4 Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen sind dem Zuwendungsgebenden unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12. des Förderjahres, schriftlich mitzuteilen und unaufgefordert unter Angabe des Aktenzeichens zu erstatten.

6.6 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängenden

Der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, bezüglich der jeweils geförderten kulturellen Angebote mitzuteilen, wenn:

- sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt oder er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen oder Drittmittel erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

7. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tag nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Oberhavel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie des Landkreis Oberhavel vom 06.10.2021 (Beschluss Nr. 6/266) außer Kraft.

Oranienburg, den 08.10.2025

Volker-Alexander Tönnies
Landrat

Förderbereiche:

A Kulturelle Projekte

B Ausstellungen und Präsentationen

A Kulturelle Projekte

Gegenstand der Förderung:

- Konzerte, Lesungen, musikalisch-literarische Veranstaltungen,
- Filmveranstaltungen, die Film als Kunstform zum Inhalt haben,
- Tanz- und Theaterprojekte,
- Kunstprojekte,
- Durchführung von Workshops sowie
- Maßnahmen, die der Vernetzung mit regionaler Beteiligung dienen, wie zum Beispiel Schaffung von Plattformen für Austausch und Vernetzung von Kulturschaffenden.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Die Gesamtkosten des Projektes müssen zugesichert und gedeckt sein.

Bemessungsgrundlage:

Förderfähige Kosten für kulturelle Projekte sind Personal- und Sachkosten.

Die Zuwendung ist einzusetzen für:

- Honorare (externe),
- Veranstaltungstechnik, Nutzungsgebühren, Miete,
- Versicherungen, Transporte,
- Fahrtkosten und Wegstrecken unter Anwendung des aktuellen Bundesreisekostengesetzes*
- Übernachtungskosten,
- gesetzlich vorgegebene Hygienemaßnahmen,
- Herstellung und Vertrieb von Druckerzeugnissen,
- Verpflegung (keine alkoholischen und nikotinhaltigen Produkte).

Förderart und Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 Prozent der Kosten des konkreten Projekts gewährt, maximal jedoch in Höhe von 3.000 €.

Antragsfristen/Verfahrensweise:

Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars A einzureichen (<https://www.oberhavel.de/Freizeit-und-Tourismus/Kultur-und-Sport/Kulturförderung/>)

- für das erste Kalenderhalbjahr (01.01. bis 30.06.) bis zum 15.09. des Vorjahres
Ausnahme: für das erste Kalenderhalbjahr 2026 bis zum 07.11.2025
- für das zweite Kalenderhalbjahr (01.07. bis 31.12.) bis zum 15.03. des jeweils laufenden Jahres.

Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Bei Erstantragstellung von gemeinnützigen Kulturvereinen ist dem Antrag ein Freistellungsbescheid zur Feststellung der Gemeinnützigkeit beizufügen.

Verwendungsnachweis:

Die Mittelverwendung ist für das erste Halbjahr bis zum 31.12. des laufenden Jahres und für das zweite Halbjahr bis zum 30.06. des auf die Bewilligung folgenden Jahres nachzuweisen.

* Stand Juni 2025: beispielsweise Bus und Bahn bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse, PKW 0,30 € je zurückgelegtem Kilometer

B Ausstellungen und Präsentationen

Gegenstand der Förderung:

Planung, Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Präsentationen wie zum Beispiel:

- diverse Ausstellungsformate einschließlich Vernissage und Finissage,
- multimediale Präsentationen in Form von Bild, Ton, Text, Video oder Online.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Die Gesamtkosten des Projektes müssen zugesichert und gedeckt sein.

Bemessungsgrundlage:

Förderfähige Kosten für Ausstellungen und Präsentationen sind Personal- und Sachkosten.

Die Zuwendung ist einzusetzen für:

- Honorare (externe),
- Veranstaltungstechnik,
- Nutzungsgebühren, Miete,
- Versicherungen, Transporte,
- Fahrtkosten und Wegstrecken unter Anwendung des aktuellen Bundesreisekostengesetzes*
- Übernachtungskosten,
- gesetzlich vorgegebene Hygienemaßnahmen,
- Herstellung und Vertrieb von Druckerzeugnissen,
- Verpflegung (keine alkoholischen und nikotinhaltenen Produkte).

Förderart und Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 Prozent der Kosten des konkreten Projekts gewährt, maximal jedoch in Höhe von 1.000 €.

Antragsfristen/Verfahrensweise:

Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars B einzureichen (<https://www.oberhavel.de/Freizeit-und-Tourismus/Kultur-und-Sport/Kulturförderung/>)

- für das erste Kalenderhalbjahr (01.01. bis 30.06.) bis zum 15.09. des Vorjahres
Ausnahme: für das erste Kalenderhalbjahr 2026 bis zum 07.11.2025
- für das zweite Kalenderhalbjahr (01.07. bis 31.12.) bis zum 15.03. des jeweils laufenden Jahres.

Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Bei Erstantragstellung von gemeinnützigen Kulturvereinen ist dem Antrag ein Freistellungsbescheid zur Feststellung der Gemeinnützigkeit beizufügen.

Verwendungsnachweis:

Die Mittelverwendung ist für das erste Halbjahr bis zum 31.12. des laufenden Jahres und für das zweite Halbjahr bis zum 30.06. des auf die Bewilligung folgenden Jahres nachzuweisen.

* Stand Juni 2025: beispielsweise Bus und Bahn bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse, PKW 0,30 € je zurückgelegtem Kilometer